



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Februar 2003 (06.03)
(OR. fr)

6866/03

PUBLIC 1

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JANUAR 2003

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2003 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Januar 2003 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

JANUAR 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2480. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Januar 2003 Entscheidung des Rates zur Verlängerung der Anwendung der Entscheidung 2000/91/EG zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden Verordnung des Rates zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter	15300/02 + COR 1 (da) 5140/03 + COR 1 (fi) + REV 1 (el)	 1/03, 2/03, 3/03, 4/03, 5/03	Einstimmigkeit F, GR, P dagegen Qualifizierte Mehrheit
2481. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 27. und 28. Januar 2003 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel Entscheidung des Rates zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der Entscheidungen 94/984/EG, 96/482/EG, 97/221/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/609/EG und 2001/751/EG der Kommission	PE-CONS 3668/02 + REV 1 (sv) + COR 1 (da) 5394/03	 6/03, 7/03 8/03	 F dagegen Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit

JANUAR 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2482. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 27. Januar 2003			
Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen	13385/02 + COR 1 (fr) + COR 2 (es) + COR 3 (en,fi,el,it,nl) + COR 4 (da) + COR 5 (de) + COR 6 -de) + REV 1 (pt,sv)	9/03, 10/03	Einstimmigkeit
Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten	15398/02	11/03, 12/03, 13/03, 14/03	Einstimmigkeit
Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht	13421/02	15/03, 16/03, 17/03	Einstimmigkeit

ERKLÄRUNG 1/03**Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission betreffend die Überprüfung und Kontrolle**

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten und ihr Recht, sich in berechtigten Fällen auf Geheimhaltungsvorschriften zu berufen, gewahrt bleiben müssen.

Deshalb werden die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Vorschriften dafür Sorge tragen, dass die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig und ordnungsgemäß überwacht und überprüft wird. Die Kommission wird mindestens alle sechs Jahre von den Ergebnissen dieser Überprüfungen unterrichtet. Die Überprüfung und die Abfassung der entsprechenden Berichte erfolgt durch Prüfer, die in keiner Weise Einschränkungen und Weisungen Dritter unterliegen oder von deren Zustimmung abhängig sind.

Der Rat und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Kommission bei diesem Verfahren die Anwendung der Verordnung weniger durch Kontrollen vor Ort zu überwachen braucht."

ERKLÄRUNG 2/03**Erklärung der Kommission betreffend künftige Anpassungen der Anhänge 1 und 2**

"Die Kommission erklärt, dass sie die Produktlisten in den Anhängen 1 und 2 regelmäßig überprüfen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 26 und 27 des Vertrags feststellen wird, ob Anpassungen erforderlich sind."

ERKLÄRUNG 3/03

Erklärung der Kommission betreffend das Umwandlungsverfahren für Privatunternehmen, die Waffen und militärische Ausrüstungsgüter herstellen, welche abgabenfrei eingeführt werden dürfen

"Die Kommission erklärt, dass sie Anhang 76 Teil A ihrer Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ändern wird. Damit werden die Zollbehörden der Mitgliedstaaten Privatunternehmen künftig gestatten können, eingeführte Materialien, Teile und Baugruppen für die Herstellung, die Instandsetzung, Umrüstung oder Instandhaltung von Waffen oder militärischen Ausrüstungsgütern ohne vorherige Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 552 der Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 2454/93 dem Zollverfahren 'Umwandlungsverfahren' zuzuführen. Die umgewandelten Erzeugnisse werden sodann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, wobei die Einfuhrabgaben gemäß dieser Verordnung ausgesetzt werden."

ERKLÄRUNG 4/03

Erklärung der griechischen, der italienischen und der portugiesischen Delegation betreffend Artikel 2

"Die griechische, die italienische und die portugiesische Delegation sind der Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 1 auch für andere Einsatzkräfte gelten sollte, welche die gleichen Aufgaben erfüllen wie die Streitkräfte."

ERKLÄRUNG 5/03

Erklärung der schwedischen Delegation betreffend die Rechtsgrundlage der Verordnung

"Die schwedische Delegation ist zwar der Auffassung, dass Artikel 296 EGV die richtige Rechtsgrundlage ist, kann aber angesichts der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten bereit sind, die vorliegende Verordnung auf Grundlage von Artikel 26 EGV anzunehmen, dieser Rechtsgrundlage unter den beiden folgenden Bedingungen zustimmen:

- Die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten und ihr Recht, sich in berechtigten Fällen auf Geheimhaltungsvorschriften zu berufen, müssen gewahrt bleiben. Diesem Anliegen wird mit der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission Rechnung getragen.
- Es wird davon ausgegangen, dass mit der Annahme dieser Ratsverordnung die parallelen Fragen der Verletzungsverfahren und der rückwirkenden Gültigkeit gleichzeitig gelöst werden."

ERKLÄRUNG 6/03

Erklärung der niederländischen, der deutschen und der österreichischen Delegation

"Die derzeit bestehenden Tierversuchsverbote auf einzelstaatlicher Ebene werden ungeachtet der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie weiterhin gelten."

ERKLÄRUNG 7/03

Erklärung der französischen Delegation

"Die siebte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel enthält wesentliche Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Bei dem für das Verbot der Tierversuche und der Vermarktung von in Tierversuchen getesteten Erzeugnissen festgelegten Zeitplan kann die Sicherheit der Erzeugnisse in Zukunft jedoch nicht mehr gewährleistet werden.

Die Frist bis zum endgültigen Verbot der Tierversuche und des Inverkehrbringens der betreffenden kosmetischen Mittel, die auf sechs Jahre festgelegt wurde, trägt den europäischen wissenschaftlichen Prognosen des ECVAM nicht Rechnung.

Nach dem neuen Artikel 4 a muss die Kommission zum Schutz der Verbraucher die technischen Schwierigkeiten untersuchen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Validierung alternativer Methoden zu Tierversuchen festgestellt werden. Sie muss aus diesen Untersuchungen die Konsequenzen ziehen und entsprechende Vorschläge machen.

Frankreich bedauert, dass das Gleichgewicht zwischen Verbraucherschutz, Tierschutz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht gewahrt wurde. Die mit der siebten Änderung angenommenen Bestimmungen wirken innovationshemmend. Obendrein bereiten sie, was das Inverkehrbringen von in Drittländern in Tierversuchen getesteten Erzeugnissen anbelangt, Schwierigkeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln."

ERKLÄRUNG 8/03

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission bringen mit der Annahme der vorliegenden Entscheidung, die darauf abzielt, die Maßnahmen zur Einschränkung des Handels mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen [auf Kalifornien, Nevada und Arizona] zu begrenzen, den Willen der EU zum Ausdruck, die im Veterinärabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten vorgesehene Regionalisierung anzuwenden, obwohl die Vereinigten Staaten diesen Teil des Abkommens noch nicht erfüllt haben.

Der Rat und die Kommission fordern die Vereinigten Staaten daher nachdrücklich auf, die tatsächliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem SPS-Übereinkommen, das mit dem Veterinärabkommen ausdrücklich konkret ausgestaltet wird, gegenüber der EU zu beschleunigen."

ERKLÄRUNG 9/03

Erklärung der Mitgliedstaaten zu Artikel 3 (Rechtsberatung vor Prozessbeginn)

"Die Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung der Richtlinie zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen vorsehen, dass eine Rechtsberatung vor Prozessbeginn durch bereits vorhandene nationale Behörden oder Stellen, die den Zugang zum Recht erleichtern, gewährleistet wird."

ERKLÄRUNG 10/03

Erklärung Belgiens

"Belgien stellt fest, dass diesem Rechtsakt eine besondere Bedeutung für die Bürger zukommt, da er den Weg zu einem besseren Zugang zur Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug frei macht. Der Rechtsakt muss daher einem zunehmenden Bedürfnis in einem immer stärker integrierten Europa gerecht werden.

Belgien vertritt einerseits die Auffassung, dass dieser Rechtsakt den derzeit zwischen den fünfzehn Mitgliedstaaten möglichen Kompromiss widerspiegelt, bedauert jedoch andererseits, dass insbesondere aus Haushaltsgründen nicht noch mehr erreicht werden konnte.

Belgien hofft, dass diese Richtlinie, sobald die Umstände es zulassen, ergänzt werden kann und den schwächsten Bürgern dann noch umfangreichere Rechte eingeräumt werden können."

ERKLÄRUNG 11/03

Zu Artikel 2

"Der Rat und die Kommission erklären, dass nach Inkrafttreten der künftigen Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft der Rat auf Vorschlag der Kommission Artikel 2 Buchstaben e und f prüfen und sie erforderlichenfalls in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag anpassen wird."

ERKLÄRUNG 12/03

Zu Artikel 3

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Österreich für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten Staatsangehörige der beitrittswilligen Länder als EU-Staatsangehörige gleichgestellt betrachten kann."

ERKLÄRUNG 13/03

Zu Artikel 9

"Der Rat erklärt, dass Fragen in Bezug auf die medizinische Untersuchung zur Feststellung des Alters von Minderjährigen während der Ausarbeitung der Richtlinie über die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geprüft werden."

ERKLÄRUNG 14/03

Zu Artikel 16

"In Bezug auf die Anwendung von Artikel 16 Absätze 2 und 4 bekräftigt der Rat, dass die Mitgliedstaaten auf jeden Fall

- ihren die Menschenwürde betreffenden internationalen Verpflichtungen, einschließlich des Europäischen Übereinkommens zum Schutze der Menschenrechte, und insbesondere den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 nachkommen werden, um sicherzustellen, dass niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt ist;
- die Situation der betroffenen Person, insbesondere den in Artikel 17 vorgesehenen allgemeinen Grundsatz in Bezug auf die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Menschen berücksichtigen werden, indem sie Zugang zu materieller Versorgung einschließlich Verpflegung und Unterkunft gewähren;
- einen Mindestzugang zu medizinischer Notversorgung unter allen Umständen gewährleisten."

ERKLÄRUNG 15/03

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Nach Auffassung des Vereinigten Königreich sollte der Entwurf des Rahmenbeschlusses im Einklang mit den Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarates von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ausgelegt werden."

ERKLÄRUNG 16/03

Erklärung Belgiens und der Niederlande

"Belgien und die Niederlande können dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht zustimmen, behalten sich jedoch das Recht vor, in einer späteren Phase - sofern die Kommissionsvorschläge auf der Grundlage von Artikel 175 Absatz 1 EGV weiter geprüft werden - bestimmte Komponenten dieser Vorschläge zu unterstützen."

ERKLÄRUNG 17/03

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rahmenbeschluss nicht das geeignete Rechtsinstrument ist, mit dem den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden kann, auf nationaler Ebene strafrechtliche Sanktionen für Umweldelikte einzuführen.

Wie die Kommission schon mehrfach in Ratsgremien betont hat, ist sie der Ansicht, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Gemeinschaft dafür zuständig ist, die Mitgliedstaaten aufzufordern, auf nationaler Ebene Sanktionen - gegebenenfalls auch strafrechtlicher Art - zu verhängen, wenn sich dies als erforderlich erweist, um ein Gemeinschaftsziel zu erreichen.

Dies gilt in Bezug auf Umweltfragen, die unter Titel XIX des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass ihr Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt keiner angemessenen Prüfung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens unterzogen worden ist.

Für den Fall, dass der Rat den Rahmenbeschluss ungeachtet dieser Gemeinschaftszuständigkeit annimmt, behält sich die Kommission alle ihre Rechte nach dem Vertrag vor."

JANUAR 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schriftliches Verfahren vom 24. Januar 2003 Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/131/EG über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens Dok. 15554/02 2480. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Januar 2003 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern Dok. 11570/02 Beschluss des Rates zur Aussetzung der Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des Sektoralen Anhangs über elektrische Sicherheit des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung Dok. 14926/02 + COR 1 (pt) Stahlerzeugnisse MOEL Verordnungen des Rates über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus verschiedenen Drittländern in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum Beitritt dieser Drittländer zur Europäischen Union (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) Dok. 15164/02, 15165/02, 15162/02, 15163/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren Dok. 15291/02 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1	

JANUAR 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend - k/e/f - eingestufte Stoffe) 2482. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 27. Januar 2003 Verordnung des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 495/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2413/95 gegenüber den Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen Dok. 5126/03 Verordnung des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 299/2001 des Rates auf Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen Dok. 5153/03 Verordnung des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 gegenüber den Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Antidumpingmaßnahmen Dok. 5159/03 Verordnung des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 des Rates auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan eingeführten Antidumpingmaßnahmen Dok. 5169/03 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland Dok. 5202/03	

JANUAR 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
- Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte - PECA - - Protokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 11467/02 + COR 1 + COR 2 (fi) + ADD 1 Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola im Zusammenhang mit den Aktivitäten der "União Nacional para a Independência Total de Angola" (UNITA) Dok. 5273/03 Verordnung des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia Dok. 15464/02 + COR 1 (fi) Verordnung des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck Dok. 15705/02 Gemeinsame Aktion des Rates über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 5794/03	